



Bundesagentur für Arbeit

Regionaldirektion Nord

Hamburg • Mecklenburg-Vorpommern • Schleswig-Holstein

Kiel, 31.05.2010

ERLAUBNIS

zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wurde der Firma

fast forward tv production GmbH

Walter-Zeidler-Str. 9

24783 Osterrönfeld

die ab **19.01.2000** geltende Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern mit Wirkung ab **19.01.2003** unbefristet erteilt.

Im Auftrag

(Hendler)



Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.